

Köln, 1. März 2004

Am Alten Ufer 45-47
50668 Köln

Telefon: (0221) 9 16 40 – 0

Durchwahl: (0221) 9 16 40 – 35

Telefax: (0221) 9 16 40 – 22

E-Mail: Zentralstelle.Zollwert@ofdk-au.bfinv.de

**Merkblatt Nr. 3/03
für
Quotakosten bei Textileinfuhren**

1. Allgemeines

Aufgrund der Herausgabe der neuen Dienstvorschrift Zollwertrecht (VSF Z 5101) mit einer geänderten praxisorientierten Regelung hinsichtlich der Anerkennung von Quotakosten ist es notwendig, das bisherige Merkblatt für Quotakosten bei Textileinfuhren neu aufzulegen.

Das Merkblatt vom 04.08.1995 Z 5401 B – 57 – Z 4 ist daher nicht mehr anwendbar und gegenstandslos. Dies gilt auch für die Rundschreiben der OFD Köln – Zollwertgruppe – vom 10.12.1999 Z 5401 B – 69 – Z 522 (Vietnam/VR China) und 27.06.2000 Z 5401 – 71 – Z 522 (Vietnam) sowie vom 01.02.2001 Z 5401 – 74 – Z 522 (Vietnam).

Für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der zollwertrechtlichen Bewertung von Quotakosten leistet die Zentralstelle Zollwert Hilfestellung.

2. Grundsätze und Rechtsgrundlagen

- 2.1 Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 09.02.1984 Rs. 7/83 dürfen Kosten, die dem Verkäufer für den Erwerb freier, nach dem Recht des Exportlandes übertragbarer Exportlizenzen (Quoten) eines Dritten (Fremdquoten) entstanden sind (Fremd-Quotakosten) und vom Verkäufer dem Käufer berechnet werden, nicht in den Zollwert der betreffenden Waren nach Art. 29 Zollkodex – VO (EWG) Nr. 2913/92 – (ZK) einbezogen werden.
- 2.2 Nach dem Urteil des EuGH vom 19.05.1994 Rs. C – 29/93 braucht es sich bei den Fremdquoten nicht (mehr) um freie, nach dem Recht des Exportlandes, d.h. legal, übertragbare Fremdquoten zu handeln.
- 2.3 Danach gehören schlechthin Fremd-Quotakosten des Verkäufers, die dieser dem Käufer berechnet, nicht zum Zollwert der betreffenden Waren nach Art. 29 ZK.

- 2.4 Nach dem Urteil des EuGH vom 09.08.1994 Rs. C – 340/93 sind ebenfalls die Kosten, die dem Verkäufer für die entgeltliche Zuteilung von Eigenquoten durch die zuständige Behörde des Exportlandes entstanden sind und von ihm dem Käufer berechnet werden, nicht in den Zollwert der betreffenden Waren einzubeziehen.
- 2.5 Dagegen gehören nach dem unter 2.4 genannten Urteil Beträge, die der Verkäufer dem Käufer für Eigenquoten berechnet, die dem Verkäufer von der zuständigen Behörde des Exportlandes unentgeltlich erteilt wurden, zum Zollwert der betreffenden Waren.
- 2.6 Zu den Fremd-Quotakosten gehören auch solche, die als Provision an einen Quotenagenten (Broker) gezahlt werden, der den Erwerb vermittelt. In den Zollwert einzubeziehen sind jedoch Beträge, die der Verkäufer noch zusätzlich zu den ihm entstandenen Fremd-Quotakosten dem Käufer in Rechnung stellt.
- 2.7 Mit „Verkäufer“ ist – bei einem Reihengeschäft – der Verkäufer gemeint, der die Ware zur Ausfuhr aus dem betreffenden Exportland verkauft, mit „Käufer“ derjenige, an den dieser Verkäufer verkauft. Liegen in Bezug auf dieses Geschäft Fremd-Quotakosten vor, so ist davon auch bei dem/den nachfolgenden Geschäft(en) auszugehen. Hat der Verkäufer im Rahmen dieses Geschäftes Beträge für Eigenquoten berechnet, die ihm von der zuständigen Behörde des Exportlandes unentgeltlich erteilt worden sind, so ist davon auch bei dem/den nachfolgenden Geschäft(en) auszugehen.

3. Verfahrensregeln für die Nichteinbeziehung von Quotakosten in den Zollwert

- 3.1 Allgemeines:
 - 3.1.1 Fremd-Quotakosten (Kosten für die Übertragung oder Überlassung einer Quote) und dem Verkäufer entgeltlich erteilte Eigenquoten gehören nicht zum Zollwert der eingeführten Waren (VSF Z 5101 Abs. 14).
 - 3.1.2 Kosten, die dem Käufer für den Erwerb von Quoten von Dritten auf eigene Rechnung entstanden sind, gehören bereits deshalb nicht zum Zollwert, weil sie nicht aufgrund einer Bedingung des maßgeblichen Kaufgeschäfts mit dem Verkäufer an den Dritten zu zahlen sind. Sie sind damit nicht Teil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises nach Art. 29 Abs. 3 a) ZK, einschlägig ist vielmehr Art. 29 Abs. 3 b) ZK.
 - 3.1.3 Aus dem unter 3.1.2 angegebenen Grund gehören auch Kosten, die ein offener Stellvertreter des Käufers oder ein Einkaufskommissionär für den Erwerb einer Quote von einem Dritten diesem bezahlt und die er dem Käufer berechnet, nicht zum Zollwert.
 - 3.1.4 Ebenfalls aus dem unter 3.1.2 angegebenen Grund gehören Beträge, die ein offener Stellvertreter des Käufers oder ein Einkaufskommissionär dem Käufer für eine Eigenquote des offenen Stellvertreters oder des Einkaufskommissionärs berechnet, nicht zum Zollwert.

3.1.5 Quotakosten sind ihrer Art und Höhe nach geltend zu machen (z.B. in der Zollwertanmeldung D.V.1).

3.2 Textileinfuhren aus **anderen** Ländern als der VR China (z.B. Indonesien u. Hongkong):

3.2.1 Nachweis der Quotakosten (VSF Z 5101 Abs. 126):

Die Quotakosten sind grundsätzlich durch eine separate Rechnung des Quotenveräußerers zu belegen. Es genügt jedoch zunächst, wenn sie in der Warenrechnung des Verkäufers betragsmäßig aufgeführt werden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Quotakosten dem Verkäufer auch entstanden sind. Erst wenn das prozentuale Verhältnis der Quotakosten zum Warenpreis mehr als 20 % beträgt, muss der Zollwertanmelder den verfahrensrechtlichen Nachweis erbringen.

Liegen die Quotakosten unter 20 % des Warenwertes, können sie auch nur in dieser Höhe anerkannt werden.

Stellt die Abfertigungszollstelle oder der Prüfungsdienst jedoch fest, dass die vorbezeichnete vereinfachte Regelung von der Verkäuferseite generell in Anspruch genommen wird, liegen Zweifel an der Höhe der geltend gemachten Quotakosten vor. Der verfahrensmäßige Nachweis ist in diesen Fällen zu verlangen. Wird der verfahrensmäßige Nachweis nicht erbracht, sind die als Quotakosten bezeichneten Beträge als abgespaltene Kaufpreisbestandteile zu behandeln.

Beispiel:

Ein Importeur führt Textilien der Kategorien 4, 8 und 14 aus Indonesien ein. In der Handelsrechnung des Verkäufers sind neben den Warenpreisen pro Stück und Kategorie Quotakosten pro Stück/Kategorie in Höhe von 20 % des Warenwertes angegeben. Die Quotakosten werden zollwertrechtlich geltend gemacht. Geschieht die Geltendmachung in gleich bleibender Höhe wiederholt über einen längeren Zeitraum, liegen Zweifel an der Höhe der Quotakosten vor. In diesen Fällen ist ein verfahrensrechtlicher Nachweis zu erbringen (z.B. Überprüfung eines Einfuhrfalles pro Kategorie).

3.2.2 Verfahrensrechtlicher Nachweis:

Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsquittungen) aus dem Geschäft des Quoten-erwerbs durch den Verkäufer (wie bisher).

3.2.3 Sonderregelung für Textileinfuhren aus **Vietnam**:

Für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 25.07.2001 können für diese Einfuhren grundsätzlich die in der nachfolgenden **Tabelle I** aufgeführten Quotakosten zollwertrechtlich anerkannt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass aus einem Warenrechnungspreis geltend gemachte Quotakosten auch in diesem Rechnungspreis enthalten sind und nicht separat (neben dem Rechnungspreis) als Quotakosten bezeichnete Beträge berechnet und gezahlt werden.

Für Lieferungen ab dem 26.07.01 bis 31.12.2002 werden in Vietnam keine Quotakosten erhoben. Die ab dem 01.01.2003 bis 07.03.2004 geltenden Quotakosten sind in der nachfolgenden **Tabelle II** aufgeführt.

Die ab 08.03.2004 geltenden Quotakosten sind in **Tabelle III** aufgeführt.

Die in Ziff. 3.2.1 vorgesehene Pauschalregelung für die Anerkennung von Quotakosten (20 % des Warenwertes) gilt bei diesen Einfuhren nicht.

Tabelle I:

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
4	Stck	300
5	Stck	1.000
6	Stck	1.000
7	Stck	500
8	Stck	500
9	T	200.000
13	Stck	100
14	Stck	1.000
15	Stck	5.000
18	T	500.000
20	T	500.000
21	Stck	1.000
26	Stck	1.000

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
28	Stck	200
29	Satz/Paar	2.000
31	Stck	1.000
35	T	350.000
39	T	500.000
41	T	300.000
68	T	700.000
73	Satz/Paar	2.000
76	T	500.000
78	T	2.500.000
83	T	700.000
97	T	700.000
118	T	500.000
161	T	500.000

Tabelle II (Preise ab 01.01.2003 bis 07.03.2004):

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
4	Stck	300
5	Stck	1.000
6	Stck	1.000
7	Stck	500
8	Stck	500

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
15	Stck	2.000
29	Satz	1.000
31	Stck	1.000
78	T	1.500

Tabelle III (Preise ab 08.03.2004):

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
4	Stck	200
5	Stck	500
6	Stck	500
7	Stck	300
8	Stck	200

Kategorie	Menge	Preis in Dong VN
15	Stck	1.000
29	Satz	500
31	Stck	500
78	T	800.000

3.2.4 Hinweis für Textileinfuhren aus Macau:

In Macau werden Exportquoten für Textilien vom Staat unentgeltlich zugeteilt. Gleichwohl ist dort ein legaler – nicht staatlich regulierter Quotenhandel (Übertragung von Quoten gegen Entgelt) – möglich. Hinsichtlich des Nachweises der Quotakosten ist nach Ziffer 3.2.1 zu verfahren.

3.3 Textileinfuhren aus der VR China:

3.3.1 Nachweis der Quotakosten (VSF Z 5101 Abs. 127):

Auch hier können grundsätzlich nur die Quotakosten zollwertrechtliche Berücksichtigung finden, die durch eine separate Rechnung des Quotenveräußerers belegt werden. Sind die Quotakosten jedoch in der Warenrechnung des Verkäufers betragsmäßig aufgeführt und werden die im Elektronischen Zolltarif (EZT), Feld „Texte“ und dort unter „Liste A“ (Textilkategorien) in Anhang II eingestellten Werte für Quoten der betreffenden Textil-Kategorie nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass diese Kosten dem Verkäufer auch entstanden sind. Die hierbei herangezogene EZT-Quotenwert-Notierung ist zeitlich mit dem Datum der Exportlizenz zu vergleichen. Liegt diese Exportlizenz nicht vor, ist auf den Abgangszeitpunkt der Ware aus der VR China anhand der Frachtpapiere (bill of lading, air way bill) abzustellen. Es können nur Vergleichswerte herangezogen werden, die vor dem Zeitpunkt der Exportlizenz/des Frachtpapiers liegen.

Beispiel 1:

Am 10.12.2002 werden Textilien der Kategorie 4 aus der VR China eingeführt und verzollt. In der Handelsrechnung ist ein Warenpreis von 120,00 USD/1 Dtzd. angegeben. Neben dem Warenpreis werden Quotakosten in Höhe von 10,00 USD/1 Dtzd. berechnet und angemeldet. Die bei der Zollabfertigung ebenfalls vorgelegte Seefrachtrechnung weist als Verschiffungsdatum den 05.11.2002 aus. Eine Exportlizenz wird nicht vorgelegt.

Maßgebend für die Ermittlung des Durchschnittspreises für Quotakosten der Kategorie 4 im vorstehenden Sinne ist das Verschiffungsdatum. Danach beträgt der Durchschnittspreis zur Überprüfung der angemeldeten Quotakosten lt. der vorg. Fundstelle im EZT 12,94 USD/1 Dtzd. Die angemeldeten Quotakosten in Höhe von 10,00 USD/1 Dtzd. können anerkannt werden.

Beispiel 2:

Bei einer Abfertigung im Oktober 2002 werden für Erzeugnisse der Textilkategorie 4 Quotakosten in Höhe von 12,00 USD/1 Dtzd. angemeldet, die im Juli 2002 entstanden sein sollen.

Die Quotakosten können nicht ohne verfahrensmäßigen Nachweis anerkannt werden, weil im Juli 2002 bei der Kategorie 4 als Wert 9,32 USD angegeben ist und die geltend gemachten Kosten höher sind als dieser Wert sowie die Werte für Januar bis Juni 2002.

Bei diesem Sachverhalt sind Zweifel an der Höhe der angemeldeten Quotakosten angebracht. Es ist wie unter Ziffer 3.2.1 ausgeführt zu verfahren. Eine pauschale Anerkennung der Vergleichswerte ist nicht möglich.

Wäre hingegen z.B. im Mai 2002 ein Wert von 13,00 USD angegeben, könnte die Anerkennung der Quotakosten in Höhe von 12,00 USD erfolgen.

Beispiel 3:

Ein Importeur führt im Jahreszeitraum 2002 laufend Textilien der Kategorie 4 ein. Für diese Kategorie sind im EZT folgende Monats-Durchschnittssätze eingestellt:

Januar: 3,93 USD, Februar: 4,03 USD, März: 4,82 USD, April: 6,33 USD, Mai: 7,86 USD, Juni: 8,61 USD, Juli: 9,32 USD, August: 12,23 USD, September: 13,10 USD, Oktober: 13,49 USD, November: 12,94 USD und Dezember: 10,93 USD/1 Dtzd.

Bei den Zollanmeldungen zu den einzelnen Einfuhren werden Quotakosten angemeldet, die in allen Fällen in etwa den vorgenannten Durchschnittssätzen entsprechen.

Auch bei diesem Sachverhalt sind Zweifel an der Höhe der angemeldeten Quotakosten angebracht. Es ist wie unter Ziffer 3.2.1 ausgeführt zu verfahren.

- 3.3.2 Liegen die angemeldeten Quotakosten über den EZT-Werten, ist der verfahrensrechtliche Nachweis zwingend für eine zollwertrechtliche Berücksichtigung erforderlich.

Verfahrensrechtliche Nachweise:

- Einen von einer zuständigen chinesischen Behörde ausgestellten sog. „**letter of evidence**“ (Bestätigung für einen Versteigerungszuschlag), der sich auf die Einfuhrware bezieht.

Für die Ausstellung des „**letter of evidence**“ sind in der VR China neben der MOFTEC (zust. Ministerium) zz. 45 staatliche Dienststellen (Städte und Provinzen) autorisiert. Die zurzeit bekannten Dienststellen sind nachfolgend in diesem Merkblatt aufgeführt. Sollten Zweifel hinsichtlich der Legitimation einer solchen Stelle (z.B. bei nicht bekannten Stempeln etc.) bestehen, ist die Zentralstelle Zollwert einzuschalten.

- Beruft man sich nicht auf einen Versteigerungspreis, weil die Quoten z.B. nicht über Broker (Quotenagent) gekauft worden sind, muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass es sich in der Tat um Kosten für von Dritten gekaufte Quoten handelt und dass der Exporteur die Zahlungen ermitteln kann.

Beispiel:

Die Firma A in der VR China verkauft eine Exportquote für Textilien der Kat. 4 an die Firma B, die als Exporteur und Verkäufer der Ware auftritt und Quotakosten an die Firma C in der EU weiter berechnet. Die von A an B berechneten Quotakosten sind nachzuweisen (s. auch Ziff. 2.6 zweiter Satz).

- Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsquittungen) aus dem Geschäft des Quoten-erwerbs durch den Verkäufer (wie bisher).

Auflistung der berechtigten amtlichen Stellen, die in folgenden Städten und Provinzen den "letter of evidence" ausstellen dürfen:

(Stand: März 2003):

Bezeichnung	Bezeichnung der staatlichen Stelle
ANHUI	ANHUI FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
BEIJING	BEIJING FOREIGN ECONOMIC RELATIONS & TRADE COMMISSION
CHONGQING	CHONGQING FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
DALIAN	DALIAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
FUJIAN	FUJIAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
GANSU	GANSU FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
GUANGDONG	GUANGDONG FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
GUANGXI	GUANGXI ZHUANG AUTONOMOUS FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION DEVELOPMENT
GUANGZHOU	GUANGZHOU MUNICIPAL FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
GUIZHOU	GUIZHOU FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
HAINAN	HAINAN DOMESTIC AND FOREIGN TRADE BUREAU
HARBIN	HARBIN MUNICIPAL FOREIGN ECONOMIC & TRADE COOPERATION BUREAU
HEBEI	HEBEI FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT

Bezeichnung	Bezeichnung der staatlichen Stelle
(Transskription in der Umschrift "Pinyin")	
HEILONGJIANG	HEILONGJIANG FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT RELATIONS AND TRADE
HENAN	HENAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
HUBEI	HUBEI FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
HUNAN	HUNAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
JIANGSU	JIANGSU FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
JIANGXI	JIANGXI PROVINCIAL FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
JILIN	JILIN PROVINCE FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
LIAONING	LIAONING PROVINCIAL FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
MOFTEC (Abk.)	MINISTRY OF FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION
INNER MONGOLIA	INNER MONGOLIA AUTONOMOUS REGION FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
NINGBO	NINGBO FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
NINGXIA	NINGXIA HUI AUTONOMOUS REGION FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE BUREAU
QINGDAO	QINGDAO MUNICIPAL FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
QINGHAI	QINGHAI FOREIGN ECONOMIC AND TRADE DEPARTMENT
SHANDONG	SHANGDON FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
SHANGHAI	SHANGHAI FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION

Bezeichnung	Bezeichnung der staatlichen Stelle
(Transskription in der Umschrift "Pinyin")	
SHANNXI	SHANNXI FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
SHANXI	SHANXI FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
SHENYANG	SHENYANG MUNICIPAL COMMISSION OF FOREIGN ECONOMIC RELATIONS & TRADE
SHENZHEN	SHENZHEN MUNICIPAL TRADE DEVELOPMENT BUREAU
SICHUAN	SICHUAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
TIANJIN	TIANJIN COMMISSION OF FOREIGN ECONOMIC RELATIONS & TRADE
TIBET	TIBET AUTONOMOUS REGION FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
WUHAN	WUHAN MUNICIPAL FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE COMMISSION
XIAMEN	XIAMEN TRADE DEVELOPMENT BUREAU
XI'AN	XI'AN MUNICIPAL FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION BUREAU
XINJIANG	XINJIANG UIGUR AUTONOMOUS REGION FOREIGN TRADE AND ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT
YUNNAN	YUNNAN FOREIGN ECONOMIC RELATIONS AND TRADE DEPARTMENT
ZHEJIANG	ZHEJIANG FOREIGN TRADE & ECONOMIC COOPERATION DEPARTMENT